



# REGLEMENT ÜBER DIE MEHRWERTABGABE (MWAR)

Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 3 des Baugesetzes und gestützt auf Art. 4 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Thörigen, nachfolgendes Reglement:

## I Mehrwertabgabe bei Einzonungen

Gegenstand  
der Abgabe

### Art. 1

<sup>1</sup> Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisungen von Land zu einer Bauzone (Einzonung).

<sup>2</sup> Beträgt der Mehrwert weniger als Fr. 20'000.00, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

Bemessung der  
Abgabe

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:

- bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes) 20% des Mehrwerts.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe werden der Grundeigentümerschaft weiterverrechnet.

<sup>3</sup> Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.

<sup>4</sup> Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.

Verfahren, Fäl-  
ligkeit und Si-  
cherung

### Art. 3

<sup>1</sup> Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.

<sup>2</sup> Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

<sup>3</sup> Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 3% geschuldet.

## II Verwendung der Erträge

Verwendung der  
Erträge

### Art. 5

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1<sup>ter</sup> des Raumplanungsgesetzes vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Spezialfinanzierung

**Art. 6**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung.
- <sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäuftnet durch sämtliche Erträge aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.
- <sup>3</sup> Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.
- <sup>4</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

**III Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Vollzug

**Art. 7**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

Inkrafttreten

**Art. 8**

Dieses Reglement tritt per 01.01.2018 in Kraft.

Die Versammlung vom 19. Dezember 2017 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Rolf Schneeberger

Der Gemeindeverwalter

Thomas Niederhauser

---

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 16. und 23. November 2017 bekannt gemacht.

Thörigen, 19. Dezember 2017

Der Gemeindeverwalter

Thomas Niederhauser